

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Überwachung und Bekämpfung der
Nadelborkenkäferarten Buchdrucker
(*Ips typographus*) und Kupferstecher
(*Pityogenes chalcographus*)
Gemeinsame Bekanntmachung
vom 1. Februar 2018 der
Regierung von Oberbayern
(Gz.: 10-7833-1/18) und
der Regierung von Schwaben
(Gz.: 10-7833.1/1).....26

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Erneuerung der 110-kV-Freileitung
Anlage 58001 (B 5) Memmingen – Meitingen,
im 6. Abschnitt zwischen Mast Nr. 141
(Bestand) (exkl.) auf dem Grundstück
Flur Nr. 681, Gemarkung Burg, und
Mast Nr. 200 (Bestand) (exkl.) auf dem
Grundstück Flur Nr. 1484,
Gemarkung Oberschöneberg
- Vorprüfung nach den §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG -
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 31. Januar 2018
Gz.: RvS-SG21-3321.1-71/128

Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Verleihung eines Beinamens
an die Mittelschule Gersthofen
Vom 29. Januar 2018
Gz.: RvS-SG44-5102-1/27.....29

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schwabenakademie Irsee
Haushaltssatzung für das
Wirtschaftsjahr 2018
Vom 20. Dezember 201729

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2018
Vom 10. Januar 201830

Zweckverband Krankenhaus
St. Camillus, Ursberg
Haushaltssatzung für das
Wirtschaftsjahr 2018
Vom 18. Januar 2018..... 31

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2018
Vom 17. Januar 2018..... 32

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der
68. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung..... 32

Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2018
Vom 17. Januar 2018..... 33

Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg
Bekanntmachung der
28. öffentlichen Sitzung
der Verbandsversammlung..... 33

Schulverband für das Sonderpädagogische
Förderzentrum –Teilzentrum-
Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2018
Vom 18. Januar 2018..... 34

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Haushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 2018
Vom 25. Januar 2018..... 34

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 35

Sicherheit und Ordnung

Überwachung und Bekämpfung der Nadelborkenkäferarten Buchdrucker (*Ips typographus*) und Kupferstecher (*Pityogenes chalcographus*)

Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. Februar 2018 der Regierung von Oberbayern (Gz.: 10-7833-1/18) und der Regierung von Schwaben (Gz.: 10-7833.1/1)

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl. S. 589), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unent-rindetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27.06.2013, BGBl. I S. 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.01.2014, BGBl. I S. 26), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 in Verbindung mit § 6, §§ 12 ff PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23.03.1990, Az.: F 4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17 in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“- Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle haben Eigentümer und Nutzungsberechtigter die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 - 5 dieser Anordnung wird angeordnet.

Begründung zu Nr. 6:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 G über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandesbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 1-5 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährdet die Walderhaltung massiv, da die Massenvermehrung der obengenannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 28 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), verpflichtet, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe Nr. 2). Soweit mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem betroffenen Waldgrundstück Miteigentum oder gemeinschaftliche Nutzungsrechte zustehen, kann Klage nur erhoben werden, wenn alle Berechtigten zustimmen. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.

Der Widerspruch bzw. die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den

Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Ist der Widerspruch einzulegen bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstrasse 39, 80538 München für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern, und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg) erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München) und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg) erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Anordnung in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Regierung von Oberbayern (<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/allgemein/rechtsbehelf/02592/>) bzw.

der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte festzusetzen.

München, den
1. Februar 2018
Regierung von
Oberbayern

Augsburg, den
1. Februar 2018
Regierung
von Schwaben

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

RABI Schw. 2018 S. 26

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Erneuerung
der 110-kV-Freileitung Anlage 58001 (B 5)
Memmingen – Meitingen, im 6. Abschnitt
zwischen Mast Nr. 141 (Bestand) (exkl.) auf
dem Grundstück Flur Nr. 681, Gemarkung
Burg, und Mast Nr. 200 (Bestand) (exkl.) auf
dem Grundstück Flur Nr. 1484, Gemarkung
Oberschöneberg
- Vorprüfung nach den §§ 5, 7 Abs. 1 UVPG -**

**Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 31. Januar 2018
Gz.: RvS-SG21-3321.1-71/1**

1. Die LEW AG plant die Erneuerung der 110-kV-Freileitung Anlage 58001 (B 5) Memmingen – Meitingen im 6. Abschnitt zwischen Mast Nr. 141 (Bestand) (exkl.) auf dem Grundstück Flur Nr. 681, Gemarkung Burg, und Mast Nr. 200 (Bestand) (exkl.) auf dem Grundstück Flur Nr. 1484, Gemarkung Oberschöneberg. Der ca. 13,15 km lange Leitungsabschnitt beginnt südwestlich der Ortslage Burg, Stadt Thannhausen, Landkreis Günzburg, und führt mit einigen leichten Verswenkungen in nordöstlicher Richtung bis zum östlichen Ortsrand des Marktes Dinkelscherben, Landkreis Augsburg. Die neue 110-kV-Freileitung wird unter weitgehender Beibehaltung der bestehenden Trasse errichtet. Lediglich auf einer Länge von ca. 1,2 km nordwestlich von Ziemetshausen erfolgt eine Optimierung des Streckenverlaufes. Der Neubau erfolgt unter gleichzeitigem Rückbau der bestehenden 110-kV-Freileitung.

Vor Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der LEW AG, vertreten durch die LEW Ver-

teilnetz GmbH, das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Der ca. 13,15 km lange Leitungsabschnitt im Bereich der Landkreise Günzburg und Augsburg tangiert u.a. ein Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG, Naturparke gemäß Art. 15 BayNatSchG und geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG.

Allerdings werden unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen. Insbesondere bewirken die kleinen, flächigen Inanspruchnahmen in den geschützten Biotopen keine wesentlichen Beeinträchtigungen.

Die visuelle Veränderung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist in Anbetracht der Vorbelastungen durch die bereits bestehende Leitung nicht als erheblich nachteilig einzustufen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird im Rahmen des weiteren Verfahrens gemäß den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sein.

Aus ornithologischer Sicht stellt die Neutrasierung im Bereich Ziemetshausen eine Verbesserung dar, da durch das geplante Abrücken von der Wohnbebauung auf die ursprünglich geplante Errichtung der Maste als Wetterfichten in diesem Bereich verzichtet werden kann. Die in Ziemetshausen brütenden Weißstörche sowie andere Vogelarten

sind durch die nun zur Ausführung kommenden Einebenenmaste mit Vogelmarkern deutlich weniger gefährdet.

Die sonstigen Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert.

Auch sind keine Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern ersichtlich.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Übersichtsplan Naturschutzdaten (Maßstab 1:10.000)
- 8 Bestandslagepläne (Maßstab: 1:2.500) mit Legende und Kartierschlüssel
- 1 Erläuterungsbericht Immissionen mit 10 Anhängen
- 1 Übersichtsplan Immissionsschutz (Maßstab 1:25.000)
- Mastbilder Abbau

- Mastbilder Neubau

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

LEW Verteilnetz GmbH
Schaezlerstraße 3
86150 Augsburg

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 31. Januar 2018
Regierung von Schwaben

Beck
Abteilungsleiterin

RABI Schw. 2018 S. 28

Schule, Kultur und Sport

Verordnung zur Verleihung eines Beinamens an die Mittelschule Gersthofen

**Vom 29. Januar 2018
Gz.: RvS-SG44-5102-1/27**

Auf Grund von Art. 29 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632), zuletzt geändert Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 571), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

Der Mittelschule Gersthofen wird ein Beinamen verliehen. Die Schule erhält die Bezeichnung „Anna-Pröll-Mittelschule-Gersthofen“.

§ 2

Die neue Schulbezeichnung ersetzt die in § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 26.08.2010 (RABI Schw. S. 197) bestimmte Bezeichnung der Schule.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. August 2018 in Kraft.

Augsburg, den 29. Januar 2018
Regierung von Schwaben

Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

RABI Schw. 2018 S. 29

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schwabenakademie Irsee

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018

Vom 20. Dezember 2017

– I. –

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), § 14 der Verbandssatzung vom 18.11.1982 (RABI Schw. S. 147) und Art. 55 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband

Schwabenakademie Irsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Erfolgsplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit € 985.810,00
und im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit € 0,00
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf beträgt € 292.000,00
hiervon entfallen auf
1. den Bezirk Schwaben $7/11 =$ € 185.818,18
2. den Schwäbischen Volksbildungsverband e.V. $4/11 =$ € 106.181,82

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 25.564,00 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Irsee, den 20. Dezember 2017
Zweckverband Schwabenakademie Irsee

Jürgen Reichert
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

– II. –

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schwabenakademie Irsee, Klosterring 4, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2018 S. 29

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Vom 10. Januar 2018

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 163.100 EURO

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 1.000 EURO

zusammen
in den Einnahmen
und Ausgaben mit je 164.100 EURO

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 138.600 EURO festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung zu 2/3 die amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Stand 30.06. des Vorjahres) und zu 1/3 das Verhältnis der Flächenanteile der Mitgliedstädte im gemeinsamen Gewerbegebiet (Stand 31.12. des Vorjahres).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 EURO festgesetzt.

und im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 432.000 €

§ 2

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Ulm, den 10. Januar 2018
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Zum Ausgleich des Haushalts im Erfolgsplan wird eine Umlage von 30.000 €, für den Ausgleich im Vermögensplan eine Umlage von 240.000 € erhoben.

Gunter Czisch
Verbandsvorsitzender

II.

§ 5

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Stadtentwicklungsverbandes in Neu-Ulm, Augsburgs Straße 15, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

RABI Schw. 2018 S. 30

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

**Zweckverband Krankenhaus St. Camillus,
Ursberg**

Ursberg, den 18. Januar 2018
Zweckverband Krankenhaus
St. Camillus, Ursberg

**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Walter Merkt
Verbandsvorsitzender

Vom 18. Januar 2018

I.

II.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 12, 13, 14 der Verbandssatzung vom 13. November 2003 (RABI. Schw. S. 274), geändert am 08.05.2015 (RABI. Schw. S. 83) und Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Zweckverband „Krankenhaus St. Camillus, Ursberg“ folgende Haushaltssatzung:

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 05.01.2018 Gz.: RvS-SG12-1444-4/13/2 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.

III.

§1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Erfolgsplan
in den Erträgen
und Aufwendungen mit 4.664.000 €

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands in Ursberg, Krankenhaus St. Camillus, Dominikus-Ringeisen-Straße 20, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 17. Januar 2018

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	294.120 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	279.000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Augsburg, den 17. Januar 2018

Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABI Schw. 2018 S. 32

**Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg**

**Bekanntmachung der
68. öffentlichen Sitzung
der Versammlung**

Am Montag, den 5. März 2018, um 14:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (2. Stock) des Augsburger Rathauses die 68. öffentliche Versammlung des Planungsverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg statt.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über den Verlauf der 67. öffentlichen Sitzung am 11.12.2017
3. Bauantrag von Herrn Harald Mayer, Werderstr. 15 in 86159 Augsburg, für die Grundstücke mit der Fl.Nr. 594/28, 594/34 und 594/46, Gemarkung Gersthofen, an der Koblenzer Straße für die Errichtung eines Werkstattbetriebes für Nutzfahrzeuge sowie ein Bürogebäude
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
4. Änderungsantrag der Firma Mercedes Benz Vertrieb NFZ GmbH vom 7. September 2017 (Az. 1-3472-2017-WA) zum Bauantrag für die Errichtung von Werbeanlagen vom 22.03.2011 (Az. 2-774-2011-WA; LRA Augsburg)
hier: Bekanntgabe einer Dringlichkeitsentscheidung
5. Mündlicher Bericht zum Bauvorhaben der Deutschen Post AG (Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung am Paketzentrum 86 Augsburg der Deutschen Post)

hier: Beteiligung des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg als Nachbar im Baugenehmigungsverfahren – grünordnerische Belange betreffend die Ausgleichsfläche an der Stuttgarter Straße/Karlsruher Straße (Fl.Nr. 962/2, Gemarkung Oberhausen)

6. Mündlicher Bericht zum Sachstand Umsatzsteuer (§ 25 UStG)
7. "Beitrittsbeschluss" - Genehmigung der Niederschrift über den Verlauf der 66. öffentlichen Sitzung am 23.10.2017
8. "Beitrittsbeschluss" - Haushaltsplanung 2018 des Planungsverbandes GVZ Raum Augsburg (Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan)
9. Anträge und Anfragen

Augsburg, den 12. Februar 2018
Planungsverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABI Schw. 2018 S. 32

**Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 17. Januar 2018

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	428.870 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	293.500 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 390.000 Euro.

Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Augsburg, den 17. Januar 2018
Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABI Schw. 2018 S. 33

**Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum
Augsburg**

**Bekanntmachung der
28. öffentlichen Sitzung
der Versammlung**

Die für Montag, 5. März 2018 geplante 28. öffentliche Versammlung des Zweckverbandes Güterverkehrszentrum Raum Augsburg entfällt. Die nächste öffentliche Versammlung findet voraussichtlich am 14. Mai 2018 statt.

Hierzu erfolgt gesonderte öffentliche Ausschreibung.

Augsburg, den 12. Februar 2018
Zweckverband Güterverkehrszentrum
Raum Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

RABl Schw. 2018 S. 33

**Schulverband für das Sonderpädagogische
Förderzentrum –Teilzentrum-
Kempten (Allgäu)**

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 18. Januar 2018

Auf Grund des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes und Art. 63 ff der Gemeindeordnung beschließt der Schulverband die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen mit folgender Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Schulverbands für das Sonderpädagogische Förderzentrum –Teilzentrum- Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit im Vermögenshaushalt	904.800 EUR
in den Einnahmen und Ausgaben mit	64.200 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 702.800 EUR festgesetzt und wie folgt umgelegt:

Nach Schülerzahlen zum 01.10.2017	Umlagesoll
Stadt Kempten (Allgäu) 84 Schüler/innen, 59,57 % davon Betriebskostenumlage Investitionsumlage	418.700 EUR 409.000 EUR 9.700 EUR
Landkreis Oberallgäu 57 Schüler/innen, 40,43 % davon Betriebskostenumlage Investitionsumlage	284.100 EUR 277.600 EUR 6.500 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 18. Januar 2018
Schulverband für das Sonderpädagogische
Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl Schw. 2018 S. 34

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2018**

Vom 25. Januar 2018

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Art. 57 ff der Landkreisordnung und des § 15 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben erlässt der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

er erschließt:
im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	21.245.910 €
---------------------	--------------

ein voraussichtliches Jahresergebnis mit in den Aufwendungen mit und im Vermögensplan	606.373 € 20.639.537 € 0 €
in den Einnahmen mit	5.440.000 €
in den Ausgaben mit	5.440.000 €
	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Donauwörth, den 25. Januar 2018
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Der Wirtschaftsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben in Donauwörth, Weidenweg 1, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2018 S. 34

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Graß, Günther:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

172. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2017; 97,76 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes und der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung, des Bundesbodenschutzgesetzes, der Zuständigkeitsverordnung, des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Rohrfernleitungsverordnung, des Umweltauditgesetzes, der UAC-Zulassungsverfahrensverordnung, des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes sowie die neugefasste Düngeverordnung.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

128. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Juli 2017
VSB Verlagsservice, Braunschweig

Die Einarbeitung der neuen Rentenwerte; komplette Überarbeitung der Kommentierung zu §§ 50, 53 und 54 BeamtVG und die Neukommentierung der §§ 6, 96 und 97 LBeamtVG-NRW sind in dieser Lieferung u.a. enthalten.

Strunz/Geiger:

Einheitsaktenplan

Kommentar

45. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: August 2017
VSB Verlagsservice, Braunschweig

Die Buchstaben A-F des Schlagwortregisters werden in dieser Lieferung auf den Stand August 2017 gebracht.

Wilder/Ehmann/Niese/Knoblauch:

Datenschutz in Bayern
Kommentar und Handbuch

27. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: August 2017
VSB Verlagsservice, Braunschweig

Weitere Kommentierung der Datenschutz-Grundverordnung der EU-unmittelbare Geltung auch für bayerische Behörden ab 25. Mai 2018 bietet diese Lieferung u.a.

Leonhardt, Paul:

Jagdrecht
Kommentar

86. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Dezember 2017; 93,42 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Eine Anpassung der Kennzahl 22.40, enthält diese Lieferung u.a., weil bereits eine neue Schießstandordnung und Schießvorschrift gilt. Neu aufgenommen wurde die BJV-Schießstandordnung. Die neuen Richtlinien zum Bibermanagement werden berücksichtigt und eine Überarbeitung der Vorbemerkungen zum Tierschutzrecht ist enthalten.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

173. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Dezember 2017; 94,00 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Aktualisierungen der Grundwasserverordnung, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen enthält diese Lieferung.

In dieser Lieferung wurde der Themenbereich der Emissionen und Immissionen neu aufgestellt. Dabei wurden zum einen zu veraltete Abschnitte ersatzlos entfernt und zum anderen vorhandene Abschnitte aktualisiert

RABI Schw. 2018 S. 35